

Medieninformationen der Verteidigung im Stutthof-Prozess

21. August 2024

Am gestrigen Tag hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig nach der Hauptverhandlung drei Wochen zuvor sein Urteil verkündet. Zu diesem weiteren Schritt in der jüngeren Geschichte der allzu späten Aufarbeitung der NS-Mordtaten kam es, weil die Revision der Verteidigung zu einer Überprüfung der Anwendung materiellen Strafrechts durch das Landgerichts Itzehoe geführt hat.

Eine abschließende Bewertung kann erst anhand der immer noch mit Spannung zu erwartenden schriftlichen Urteilsgründe erfolgen, für die die Senatsvorsitzende „*juristisch Tiefgründigeres*“ angekündigt hat. Angesichts des aktuellen Medienechos scheinen allerdings einige Klarstellungen in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt angebracht.

I. Die in der Begründung eines Revisionsurteils angeschnittenen Themen lassen keinen Rückschluss auf die Sichtweise der Verteidigung zu. Mit der sogenannten Sachrüge wird das Urteil insgesamt auf den Prüfstand gestellt. Es steht dem Gericht dabei frei, eigene Schwerpunkte zu setzen, zu denen eine Äußerung für sinnvoll erachtet wird. Die Vorsitzende hat sich ausdrücklich auch auf die *öffentliche* Diskussion des Falls bezogen. Nicht alle der dort aufgeworfenen Fragen hat auch die Verteidigung gestellt, geschweige denn entsprechende Thesen aufgestellt.

II. Die Verteidigung hat in dem nun abgeschlossenen Verfahren nichts beschönigt oder verleugnet, sie hat auch mit ihrer Revision keineswegs behauptet, dass eine strafrechtliche Verantwortung der Angeklagten überhaupt nicht in Betracht komme. Sie hat allerdings Anforderungen an eine Verurteilung formuliert, an deren Erfüllung durchaus Zweifel bestanden. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an den Beihilfevorsatz. Dafür bedeutsame Differenzierungen wie die „*Entwicklung vom Zivilgefangenenlager zum Konzentrationslager sowie zum faktischen Vernichtungslager*“ hat sie den Gründen des Itzehoer Urteils selbst entnommen.

III. So erfüllt die Verteidigung bis in die Revisionsinstanz die ihr im Strafprozess gestellte Aufgabe. Dass dies in diesem bedeutsamen, unvorstellbares Leid betreffenden Verfahren keineswegs auf Biegen und Brechen, sondern stets maß- und respektvoll geschehen ist, hat die Vorsitzende ihrer Begründung des Urteils vorausgeschickt. Nur mit dem Beitrag auch der Verteidigung erhält das am Ende rechtskräftige Urteil seinen rechtsstaatlichen Wert. Ergebnis ist dann zumindest (wenn nicht freigesprochen oder zurückverwiesen wird) eine bessere Begründung. Auch das nun vorliegende Urteil sehen wir so keineswegs als Niederlage.

IV. Die Revision war mit den von ihr herausgearbeiteten Fragestellungen keineswegs „offensichtlich unbegründet“ (§ 349 Abs. 2 StPO), im Gegenteil: Der Generalbundesanwalt hatte Termin zur Hauptverhandlung beantragt, der Senat hatte (in Übereinstimmung mit seiner Antragschrift und der Revisionsbegründung der Verteidigung) eine Art Tagesordnung mit maßgeblichen Fragen erarbeitet, wir haben darüber dann am 31. August 2024 mehrere Stunden lang diskutiert, und für die Verkündung der Entscheidung wurde nach Durchführung der Hauptverhandlung schließlich der spätere der beiden vorgesehenen Termine gewählt.

V. Den Überprüfungsmöglichkeiten im Revisionsverfahren sind durch das Gesetz enge Grenzen gesetzt, auch darauf hat die Vorsitzende zutreffend hingewiesen. Soweit nicht Verfahrensfehler geltend gemacht werden, liegt es in gewissem Umfang in den Händen des Tatgerichts, seine Urteilsgründe so zu schreiben, dass sie sich der immanenten Überprüfung entziehen. Vorliegend waren bestimmte tragende Feststellungen sehr allgemein gehalten (z.B. zum Abfassen von „Befehlen“). Sie beanspruchen dann in schwer zu widerlegender Weise mehr, als durch die Beweisaufnahme tatsächlich abgedeckt war. So bleibt ein Unbehagen an der Itzehoer Hauptverhandlung und dem dortigen Urteil, das sich aber keineswegs auf das Urteil des 5. Senats übertragen muss.

VI. Kritisch werden wir als Strafverteidiger allerdings weiterhin die mit der historischen Aufarbeitung immer auch einhergehende Weiterentwicklung der allgemeinen rechtlichen Maßstäbe begleiten. Die Vorsitzende hat im Rahmen der Urteilsverkündung selbst zustimmend angesprochen, dass Verfahrensbeteiligte auf eine mögliche Anwendung etwa in Wirtschaftsstrafverfahren hingewiesen hatten. Wird das von uns in seinen Dimensionen hinterfragte Konzept der sogenannten psychischen Beihilfe nun im vollen Umfang wieder auf andere Bereiche zurückübertragen, könnte eine kaum vorstellbare Ausweitung der Beihilfe-Strafbarkeit drohen. Hier werden die schriftlichen Urteilsgründe besonders interessant sein.

VII. Es ist uns wichtig, am Ende noch einmal auf die historisch-moralische Dimension des Prozesses zurückzukommen. Die Vorsitzende hat das folgende Zitat des großen, für die Frankfurter Auschwitz-Prozesse verantwortlichen hessischen Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer an das Ende ihrer Ausführungen gestellt, dem wir uns uneingeschränkt anschließen wollen: *„Aber man muss sich hierbei bewusst machen, dass ja diese Prozesse nicht der Rache und Vergeltung dienen. Für uns ist hier der Gedanke entscheidend, im Prozess die Vergangenheit durchsichtig zu machen und einen Beitrag zur deutschen Geschichte zu leisten. Hierin liegt für mich der tiefe Sinn all dieser Prozesse.“*

Dr. Wolf Molkentin, Niklas Weber – Rechtsanwälte